

Münzsorten nicht begriffen sind, ist verboten und zieht die in dem Münzgesetz vom heutigen Tage §. 33. folg. angeordneten Strafen nach sich.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, welche vom 1. Januar 1841 in das Leben treten soll, höchstselbsthändig vollzogen und Unsere landesfürstlichen Insignien beidrucken lassen.

So geschehen Schloß Schlesig und Schloß Ebersdorf, am 18. December 1840.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. v. Fürst Neuf.

J. v. Fürst Neuf.

Nr. 114. Bekanntmachung, die Herabsetzung der Zollsätze von eingehendem Lumpenzucker betreffend, vom 9. December 1840.

Nachdem im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins bestimmt worden ist, daß die im Verkeinszolltarif für die Jahre 1840. — 1842. unter Position 25. lit. X. No. 3. enthaltenen Zollsätze bei dem für inländische Kaffineen in Fässern eingehenden Lumpenzucker, unter gleichzeitiger Aufhebung des Unterschiedes zwischen Fässern von hartem und von weichem Holze, in folgender Maße als

für Fässer unter 15. Zentner Bruttogewicht, auf 10. Pfunde vom Zentner
Brutto und

für Fässer von 15. Zentner Bruttogewicht und darüber auf 7. Pfunde vom
Zentner Brutto

vom 1. Januar 1841. ab herabgesetzt, auch die hiernach vereinbarten geringeren Zollsätze von dem vorgebachten Zeitpunkte ab auch auf denjenigen Lumpenzucker in Anwendung gebracht werden sollen, welcher schon früher zu Packhofs-Niederlagen oder Privat-Lägen gelangt ist, aber erst im Jahre 1841 zur Verladung und resp. Verzollung angemeldet wird; so wird solches hiermit, gemäß der Bestimmung im §. 13. des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838, unter dem gleichzeitigen weitem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,